



## **Satzung des VfH 1976 Weinheim e.V.**

**Neufassung vom 29.01.1994**

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Hundesport 1976 Weinheim e.V." mit Sitz in Weinheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Die Ausbildung geeigneter Hunde für den Wach-, Schutz- und Sicherheitsdienst.
  - b) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Hundesport.
  - c) Mit der hundesportlichen Arbeit will der Verein die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung fördern. Der Gesamtrahmen ist der moderne Freizeitgestaltung angepasst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins dem Land Baden Württemberg zur Ausbildung von Rettungshunden zu, soweit dies auf gemeinnütziger Basis erfolgt.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **8. Mitgliedschaft**

Auf Antrag kann jede unbescholtene Person bei Entrichtung der festgelegten Aufnahmegebühr Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Vorstandschaft des Vereins zu richten, die in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung darüber entscheidet. Die eingegangene Anmeldung, sowie die erfolgte Aufnahme wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Ablehnung des Antrags bedarf dem Antragsteller gegenüber keinerlei Begründung.

Die Vorstandschaft kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch besonders hervorragende Verdienste um den Verein oder durch Unterstützung seiner Bestrebungen oder durch Förderung des Zweckes und den Bestrebungen des Vereins verdient gemacht haben.

### **9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung und Einhaltung der hierfür erlassenen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein in seinen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren und würdig zu vertreten.

### **10. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Bei ordentlicher Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß und Auflösung oder durch Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Kündigung / Anzeige muß also bis spätestens 30. September eines Jahres eingegangen sein. Geht sie verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen oder einer anderen in der Satzung der Hundevereins festgelegten Leistung im Rückstand kommt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt trotz Streichung bestehen.

Wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstosses gegen die Satzung schuldig gemacht hat, kann dieses Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten.

## 11. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist in ein Jahresbeitrag und eine Bringschuld. Der Mitgliedsbeitrag wird vor Ablauf des Geschäftsjahres in einer Vorstandssitzung vorgeschlagen und durch die Mitgliederhauptversammlung genehmigt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Dezember eines Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung aus irgend einem Grund bis zum 15.12. des Jahres nicht, so ist in schriftlicher Form um Stundung nachzusuchen. Über die Stundung entscheidet die Vorstandschaft.

## 12. Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Schriftführer  
Kassierer  
Übungsleiter für Schutzhundesport  
Übungsleiter für Turnierhundesport u. Jugendwart  
Beisitzer für Außenanlage  
Beisitzer für Vereinsheim

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den geschäftsführenden Vorstand, die Kassenprüfer, die Vorsitzenden und Beisitzer. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden ist geheim, die übrigen Wahlen sind offen durchzuführen. Bei mehreren Vorschlägen für die Besetzung ist auch hier geheim abzustimmen.

## 13. Mitgliederversammlung

Nach Möglichkeit findet jeden Monat eine Mitgliederversammlung statt, vierteljährlich muß jedoch mindestens eine Versammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlungen unterscheiden sich durch Einfache-, Außerordentliche- und Haupt- Versammlungen.

Mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres, jedoch spätestens innerhalb des ersten Quartals findet die Hauptversammlung statt. Über jeder Versammlung wird durch den Schriftführer oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft ein Protokoll angefertigt, indem der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll wird bei der nächsten Versammlung verlesen.

Die Hauptversammlung wählt:

Den Gesamtvorstand, gemäß Punkt 12 der Satzung

Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Hauptversammlungen müssen spätestens 14 Tage zuvor erfolgen, wobei jeweils die Tagesordnung bekannt zu geben ist.

## 14. Beschlussfassung

Bestimmendes Organ im Vereinsgeschehen ist die Mitgliederversammlung nach Punkt 13, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenscheidung des ersten Vorsitzenden. Ausführendes Organ zu den gefassten Beschlüssen ist die Vorstandschaft in ihrer Gesamtheit. Zu erforderlichen Beschlüssen kann die Stimmabgabe in offener oder auch in geheimer Form erfolgen, im Streitfalle ist immer die geheime Abstimmung vorzunehmen.

Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss von einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, wobei eine Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder vorhanden sein muss.

Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so muß innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann, falls weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 24.11.1976 unter Nr. VR 354

1.	1. Vorsitzender	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Heinrich Stumpf
2.	2. Vorsitzender	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Werner Isselhorst
3.	Schriftführer	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Christa Lehner
4.	Kassenwart	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Gerda Pflästerer
5.	1. Beisitzer	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Dieter Giese
6.	2. Beisitzer	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Günter Michler
7.	Übungsleiter VPG	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Johann Zielbauer
8.	Übungsleiter THS u. Jugendwart	Weinheim, den 29.01.1994	gez. Gerhard Menz